



Satzung über die Benutzung der Feldwege der Stadt¹ Langenselbold (Feldwegeordnung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. S. 420), wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. November 1981, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 12.11.2001, folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme
 - a) der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze;
 - b) der Waldwege.

§ 2 Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen (Bankette);
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und zur Jagdausübung. Im übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

¹ ursprüngliche Bezeichnung: „Gemeinde“, geändert durch Euroeinführungssatzung (EES) vom 13.11.2001, gültig ab 01.01.2002

2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäuern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Sie ist auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet zu erteilen und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

1. Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen vom Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Baumstämmen, Wurzeln, Schnittreisig udgl. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
 - j) die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.
 - k) Das Befahren der Wege ist für Lkw bis 7,5 to Gesamtgewicht mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h gestattet. Die Benutzung mit schwereren Fahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn die benutzten Wege dadurch nicht beschädigt werden; sie bedarf der vorherigen Anzeige beim Gemeindevorstand.

2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden und Verunreinigung anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen,
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
2. Für das Abgrenzen der Grundstücke gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. S. 417).
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.
4. Bei der Anlegung von Mieten ist ein Mindestabstand von 1,00 m zur Wegegrenze einzuhalten.
5. Wird an einem Fahrweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen udgl. angefüllte Stück darf nicht gepflügt werden.
6. Stützmauern und Böschungen von Feldwegen und Wassergräben sind von den Eigentümern in gutem Zustand zu erhalten und soweit nötig von Sträuchern und Unkraut zu befreien.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954 (GVBl. S. 39) der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - d) der Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt.

2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 30) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 2,50 Euro¹ bis zu 500,00 Euro² geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat³ (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG).

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBl. S. 15).

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953)

¹ ursprünglich: 5,00 DM, geändert durch Euroeinführungssatzung (EES) vom 13.11.2001, gültig ab 01.01.2002

² ursprünglich: 1.000,00 DM, geändert durch Euroeinführungssatzung (EES) vom 13.11.2001, gültig ab 01.01.2002

³ ursprüngliche Bezeichnung: „Gemeindevorstand“, geändert durch EES vom 13.11.2001, gültig ab 01.01.2002

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der Gemeinde Langenselbold vom 06. März 1978 außer Kraft.

Langenselbold, den 07. Dezember 1981

Der Gemeindevorstand

gez. Neugebauer
Bürgermeister